

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 29 70, veterinaerdienst@ag.ch

Merkblatt für die Haltung von Chamäleons

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

1. Bewilligung

Gemäss Art. 89 der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 dürfen Chamäleons nur mit einer Bewilligung gehalten werden.

Die Bewilligung darf nach Art. 95 Abs. 1 TSchV nur erteilt werden, wenn:

- Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
- die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Art. 85 erfüllt sind.

2. Ausbildung

Für die Haltung von Chamäleons ist ein Sachkundenachweis für Chamäleons oder ein Fähigkeitsausweis als Tierpfleger bzw. Tierpflegerin vorgeschrieben. Der Sachkundenachweis beinhaltet Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten im Umgang mit Chamäleons. Der Sachkundenachweis kann in Form eines Kurses erworben werden. Adressen von anerkannten Anbietern von Sachkundenachweisen finden sich unter www.blv.admin.ch unter Tiere - Tierschutz – Ausbildung – Heim- und Wildtierhaltung - Anerkannte Organisationen für die Ausbildung von privaten Wildtierhaltern.

3. Anforderungen an die Haltung

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Für Chamäleons darf die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen (Art. 92 Abs. 1 TSchV). Die Fachperson wird vorgängig gemeinsam mit dem Veterinärdienst bestimmt. Mit Ausnahme des Jemenchamäleons (*Chamaeleo calypratus*) braucht es für die Haltung von allen Chamäleonarten ein **Fachgutachten** (Art. 92 Abs. 1 Bst h TSchV).

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung entsprechen (Art. 10 Abs. 1 Anhang 2 Tabelle 5 TSchV):

Tabelle 5: Haltung von Chamäleons

Tierart	Anzahl	Fläche KL	Höhe KL	Fläche für jedes weitere Tier (KL)	Besondere Anforderungen
Baumbewohnende Echte Chamäleons (<i>Bradypodion</i> , <i>Chamaeleo</i> , <i>Calumma</i> , <i>Furcifer</i> , <i>Kinyongia</i> , <i>Nadzikambia</i>)	1	5 x 3	5	2 x 2	je nach Art 1) 3) 4) 5) 8) 9) 13) 15) 26)
Bodenbewohnende Echte Chamäleons (<i>Chamaeleo namaquensis</i>)	1	6 x 4	3	2 x 2	1) 3) 4) 5) 9) 13) 15) 26)
Erdchamäleons (<i>Brookesia</i> , <i>Rhampholeon</i> , <i>Rieppeleon</i>)	1	6 x 4	4	2 x 2	3) 5) 9) 15)

Besondere Anforderungen gemäss Anhang 2 Tabelle 5 TSchV:

- 1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben, jedoch Heizung im Aussengehege nötig.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell aufwärmen kann.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten auf Bäumen, körperdicken Ästen, feinen Zweigen bzw. auf Kork- oder Felswänden vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
- 15) Das Gehege muss gut belüftet sein (mindestens zwei Wände aus Maschendraht).
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (z.B. Halogen, HQL oder HQL) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.

Es muss eine **Tierbestandeskontrolle** geführt werden (Art. 93 TSchV). Eine Vorlage finden Sie unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare. Den kantonalen Behörden sind **wesentliche Änderungen an den Bauten oder im Tierbestand** im Voraus zu melden. Die Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

4. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss rechtzeitig vor der Einfuhr Gesuch für eine Importbewilligung beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantragt werden (www.blv.admin.ch unter Import und Export - Import). Einige Arten sind auf den CITES-Anhängen aufgelistet. Bei diesen muss zusätzlich zur Einfuhrbewilligung auch das Original eines gültigen, von der zuständigen Artenschutzbehörde ausgestellten Artenschutzdokumentes des Herkunfts- / Ursprungsland vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Importbewilligung ist eine gültige Haltebewilligung.

5. Vorgehen Bewilligung

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular sowie eine Kopie der Teilnahmebestätigung des Sachkundekurses werden dem Veterinärdienst eingesandt. Für das Gesuchsformular siehe unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare) oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung erfüllt sind. Die Bewilligung ist auf höchstens 2 Jahre befristet (Art. 96 Abs. 1 Bst. a TSchV). Der Bewilligungsinhaber hat bei Weiterbestand der Wildtierhaltung vor Ablauf der Gültigkeit bei der Bewilligungsstelle eine Verlängerung zu verlangen.

Zu beachten ist, dass **die Tiere erst gehalten werden dürfen, wenn die entsprechende Bewilligung vom Veterinärdienst vorliegt.**

6. Auskünfte

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70

Fax 062 835 29 79

veterinaerdienst@ag.ch

www.ag.ch/verbraucherschutz